

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 13

Entscheid vom 21. August 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Giulia Santangelo

in Sachen

Parteien

A. _____,

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Nicht bestandene Leistungskontrolle im Fach «Entwurf» im
Bachelor-Studiengang Architektur**
(Verfügung der ETH Zürich vom 13. Februar 2025)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) studiert an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) Architektur im Bachelor-Studiengang. Am 13. Februar 2025 verfügte die Beschwerdegegnerin im Fach «Entwurf – Architectural Design III: How do we live? (J. De Vylder)» die ungenügende Note 3.5. Sie hielt fest, dass ECTS-Punkte (European-Credit-Transfer-System-Punkte) nur für bestandene Leistungskontrollen vergeben würden (Urk. 3.5).
- B. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit nicht unterschriebener Eingabe vom 7. März 2025 vor der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) fristgerecht Beschwerde. Er beantragt sinngemäss eine bessere Note im Fach «Entwurf – Architectural Design III: How do we live? (J. De Vylder)», damit das Fach bestanden sei. Eventualiter sei die ungenügende Note im Falle einer späteren ebenfalls ungenügenden Note im Fach «Entwurf III» oder «Entwurf IV» nicht zu berücksichtigen (Urk. 1, Urk. 1A, Urk. 1.1–1.5).
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 13. März 2025 (Urk. 2) wurde dem Beschwerdeführer eine fünftägige Frist angesetzt, um die Beschwerdeschrift zu unterschreiben und erneut einzureichen. Sodann wurde er dazu aufgefordert, innert zehn Tagen einen Prozesskostenvorschuss von CHF 500 zu leisten. Beide Aufforderungen wurden mit der Androhung verbunden, im Säumnisfall auf die Beschwerde nicht einzutreten.
- D. Fristgerecht hat der Beschwerdeführer die nunmehr unterschriebene Beschwerde eingereicht (Urk. 3, Urk. 3A, Urk. 3.1–3.5) und den Prozesskostenvorschuss von CHF 500 geleistet (Urk. 4).
- E. Die ETH-BK hat der Beschwerdegegnerin mit prozessleitender Verfügung vom 24. März 2025 eine Kopie der Beschwerde vom 13. März 2025 samt Beilagen zugestellt und sie zur Beschwerdeantwort innert 30 Tagen aufgefordert (Urk. 5).

- F. Innert Frist beantragt die Beschwerdegegnerin mit Beschwerdeantwort vom 9. Mai 2025 (Urk. 6) die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.
- G. Mit prozessleitender Verfügung vom 14. Mai 2025 (Urk. 7) hat die ETH-BK dem Beschwerdeführer das Doppel der Beschwerdeantwort samt Beilagen zugestellt und ihm eine 20-tägige Frist zur Einreichung einer Replik angesetzt.
- H. Innert Frist hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. Juni 2025 (Urk. 8, Urk. 8.1–8.2) repliziert. Er hielt an seinen ursprünglich gestellten Anträgen fest.
- I. Mit prozessleitender Verfügung vom 18. Juni 2025 (Urk. 9) stellte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin das Doppel der Replik vom 2. Juni 2025 samt Beilagen (Urk. 8, Urk. 8.1–8.2) zu, schloss den Schriftenwechsel und erklärte das Verfahren für entscheidungsfähig.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidungsrelevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung stellen einzelne Noten grundsätzlich keine anfechtbaren Verfügungen, sondern lediglich Begründungselemente der Gesamtbewertung bzw. des Zeugnisses dar (BGE 136 I 229 E. 2.6; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6462/2023 vom 29. September 2024 E. 5; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2019.335U vom 5. Mai 2020 E. 1.2.2; AUBERT, Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess, 1997, S. 73; ZÜND, Prüfungsrecht: Die Begründung von Prüfungsentscheiden, sui generis 2021, S. 223 Rz. 14). Ausnahmsweise geht die Praxis bei einer Einzelnote trotzdem von einem anfechtbaren Hoheitsakt aus – dies namentlich dann, wenn die ungenügende Note für sich alleine bereits einen rechtlichen Nachteil für den Prüfling bewirkt (BGE 136 I 229 E. 2.6; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2019.335U vom 5. Mai 2020 E. 1.2.2).
- 1.1. Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Architektur erfordert unter anderem Studienleistungen in der Fachkategorie «Entwurf» (Art. 18 Abs. 1 Bst. c des Studienreglements 2017 vom 18. Oktober 2016 für den Bachelor-Studiengang Architektur [RSETHZ 323.1.0100.13]; nachfolgend: Studienreglement). Der Entwurfsunterricht bildet während der gesamten Studienzzeit eine der zentralen Komponenten des Architekturstudiums (Art. 19 Abs. 3 Studienreglement). 56 der erforderlichen 180 Kreditpunkte für den Erhalt des Bachelordiploms sind in vier Lerneinheiten im Fach «Entwurf» zu erwerben (Art. 37 Studienreglement). In jeder Lerneinheit «Entwurf» ist eine Semesterleistung zu erbringen. Diese wird benotet (Art. 33 Abs. 3 Studienreglement). Eine nicht bestandene Semesterleistung kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte muss eine weitere Lerneinheit belegt und die verlangte Semesterleistung mit einer Note von mindestens 4 bewertet werden. Die Anzahl Versuche ist beschränkt (Art. 33 Abs. 8 Studienreglement). Die Tatsache, dass zwei Lerneinheiten in maximal drei Versuchen zu bestehen sind (Art. 33 Abs. 9 Studienreglement), führt dazu, dass wenn in der ersten Lerneinheit eine zweite Semesterleistung erbracht werden musste, in der

zweiten Lerneinheit keine zweite Semesterleistung mehr möglich ist. Die Anforderungen sind folglich strenger als bei Leistungskontrollen, die alle einmal wiederholt werden können (vgl. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich [Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1]).

- 1.2. Die Lerneinheit «Entwurf – Architectural Design III: How do we live? (J. De Vylder)» besteht aus drei Lehrveranstaltungen: einer Vorlesung «Konstruktion III», den Übungen «Konstruktion BUK III» sowie dem Entwurfsstudio (Urk. 6.1, S. 1). Diese drei Lehrveranstaltungen sind Teil einer Leistungskontrolle, tragen jedoch in unterschiedlichem Umfang zur Bewertung bei. In der Vorlesung führen die Studierenden Skizzenbücher, die bewertet werden und in die Endnote einfließen (Urk. 6.1, S. 3). Die Übungen werden direkt vor Ort gelöst. Deren Bewertung fliesst nicht in die Endnote ein. Es müssen jedoch mindestens sechs der elf Aufgaben bestanden sein für die Zulassung zur Schlusskritik (Urk. 6.1, S. 4). Der Entwurf wird in den ersten drei Etappen als Gruppenarbeit bearbeitet und anlässlich von drei Zwischenkritiken besprochen. Die vierte und letzte Etappe ist individuell zu absolvieren und war im Herbstsemester 2024 an den Schlusskritiken vom 17. und 18. Dezember 2024 zu präsentieren (Urk. 6.1, S. 2 f.).
- 1.3. Vorliegend geht es um eine nicht durch andere Leistungen kompensierbare Einzelnote, welche die Nichtgutschreibung von Kreditpunkten zur Folge hat. Die ungenügende Bewertung würde folglich den Beschwerdeführer dazu zwingen, eine weitere Lerneinheit zu belegen bzw. einen komplett neuen Entwurf zu erarbeiten (Art. 33 Abs. 8 Studienreglement). Anders als bei einer Prüfungswiederholung, bei der bereits einmal Erlerntes repetiert und zu einem späteren Zeitpunkt wiedergegeben werden kann, hat der Beschwerdeführer vorliegend ein vollständig neues Konzept zu erarbeiten. Dem Entwurfsunterricht wird insgesamt ein besonderes Gewicht beigemessen und die Anforderungen sind strenger (vgl. vorstehend E. 1.1). Insofern bewirkt die umstrittene Einzelnote bereits für sich alleine einen rechtlichen Nachteil für den Beschwerdeführer (vgl. dazu Entscheid der ETH-BK 2022 32 vom 9. Februar 2023 E. 2). Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin vom 13. Februar 2025 (Urk. 3.5) stellt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar.

2. Der Beschwerdeführer ist beschwerdelegitimiert, da er (Bst. a) am vorinstanzlichen Verwaltungsverfahren teilgenommen hat, (Bst. b) durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und (Bst. c) ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Verfügung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Urk. 1, Urk. 3) ist – unter nachfolgendem Vorbehalt – einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).

3. Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss eine höhere Bewertung (vgl. vorstehend Sachverhalt B). Soweit er die angebehrte Anhebung der Prüfungsnote dabei mit behaupteten Fehlern im Prüfungsverfahren begründet, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Solchen Verfahrensfehlern kann praxisgemäss nur mit der Wiederholung der Prüfung Rechnung getragen werden, da ein Massstab dafür fehlt, inwieweit sich diese Verfahrensfehler auf die Prüfungsnoten ausgewirkt haben. Nach Rechtsprechung und Rechtslehre erweist sich eine Anhebung der Prüfungsnote wegen Verfahrensfehlern bzw. einer verletzten Begründungspflicht mithin als unzulässig (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-7024/2024 vom 10. Juli 2025 E. 4.2; B-6007/2023 vom 8. April 2024 E. 5.2; FISCHER/JEREMIAS/DIETERICH, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rz. 500; ZÜND, a.a.O., S. 227 Rz. 39). Bezüglich den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfahrensmängeln ist das Rechtsbegehren jedoch als sinngemässer Antrag auf eine (kostenlose) Prüfungswiederholung entgegenzunehmen, wobei die Wiederholung als erster Versuch zu gelten habe. Dies entspricht inhaltlich dem Eventualantrag.

4. Die ETH-BK überprüft Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen nur auf Rechtsfehlerhaftigkeit; die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen jedoch auf Verfahrensmängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1927/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 2.3). Dabei kann neben der Verletzung von Bundesrecht – einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung und

Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6179/2023 vom 3. März 2025 E. 3.1) – sowie der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Geht es also um die Beurteilung von allfälligen Verfahrensmängeln im Prüfungsverfahren, hat die ETH-BK auch zu überprüfen, ob die Prüfungsbehörde eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat.

5. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz, Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-486/2025 vom 2. Mai 2025 E. 7.1.1; A-2909/2023 vom 11. Dezember 2024 E. 1.7.2; je mit Hinweisen).

6. Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, das «offizielle ETH-Programm» sehe die Möglichkeit vor, die Übungen wöchentlich bis am 17. Dezember 2024 zu absolvieren. Entgegen diesen Informationen habe Professor B.____, der für die Übungen verantwortlich sei, den Studierenden am 30. November 2024 mitgeteilt, dass die letzte Gelegenheit, die Übungen zu absolvieren, der 3. Dezember 2024 sei. Am 3. Dezember 2024, nachdem er aus persönlichen Gründen nicht habe an der Übung teilnehmen können, habe ihm Professor B.____ mitgeteilt, dass er seine fehlenden zwei Übungen nicht mehr absolvieren könne und daher nicht bestanden habe. Erst am 7. Dezember 2024 habe er ihn darüber informiert, dass am 10. und am 17. Dezember 2024 doch noch Übungen stattfänden. Das Verhalten der Beschwerdegegnerin sei somit widersprüchlich (Urk. 3, S. 1; Urk. 8, S. 2). Indem der Beschwerdeführer rügt, dass einerseits die Mitteilung von Professor B.____ falsch sei, wonach am 3. Dezember 2024 die letzte Übung stattfinde und dass andererseits ein wesentlicher Widerspruch zwischen seinen Angaben und den Daten im «offiziellen Programm der Beschwerdegegnerin» bestehe, beruft er sich auf

den Vertrauensschutz nach Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

- 6.1. Der Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV fordert ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Im Verwaltungsrecht wirkt er sich vordergründig in zweifacher Hinsicht aus: 1. In Form des sog. Vertrauensschutzes verleiht er Rechtssuchenden unter gewissen Umständen Anspruch auf Schutz ihres Vertrauens in die Richtigkeit behördlichen Handelns. Neben einer Vertrauensgrundlage ist namentlich vorausgesetzt, dass sich die betroffene Person berechtigterweise darauf verlassen durfte und gestützt auf dieses Vertrauen Dispositionen getätigt hat, die nicht ohne Nachteil wieder rückgängig gemacht werden können (vgl. BGE 150 I 1 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_199/2017 vom 12. Juni 2018 E. 3.3 ff.). 2. Als Verbot widersprüchlichen Verhaltens und als Verbot des Rechtsmissbrauchs verbietet der Grundsatz von Treu und Glauben den staatlichen Behörden, wie auch den Privaten, sich in ihren öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich zu verhalten (eingehend HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 2020, Rz. 620 ff.).
- 6.2. Sofern eine Behörde eine konkrete Vertrauensgrundlage setzte, überschneidet sich das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens mit dem Vertrauensschutz. Als Abgrenzungskriterium der beiden Teilgehalte von Art. 9 BV kommt das Verhältnis der Vertrauensgrundlage zum objektiven Recht in Frage. Der Vertrauensschutz bezieht sich auf eine vom objektiven Recht abweichende Vertrauensgrundlage und gerät dadurch in ein Spannungsverhältnis zum Legalitätsprinzip. Das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens erfasst demgegenüber Situationen, in denen ein staatliches Organ einen gesetzlichen Konkretisierungsspielraum mehrfach und je für sich genommen zulässig, aber widersprüchlich ausfüllt. Untersagt ist folglich jeder «Methodendualismus», der sich schädigend auf private Dispositionen auswirkt (MATTHIAS KRADOLFER, St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 4. Aufl. 2023, Rz. 131 zu Art. 9).
- 6.3. Behördliche Auskünfte sind typische Beispiele für Verwaltungsakte, die Vertrauen erwecken können. Das Vertrauen ist aber nur dann schutzwürdig, wenn 1. die Auskunft

individuell-konkret und vorbehaltlos erteilt worden ist, 2. durch die zuständige Behörde gegeben wurde, 3. die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte, 4. sie im Vertrauen auf die Auskunft Dispositionen getroffen hat, welche sich nicht mehr ohne Nachteile rückgängig machen lassen, und 5. in der Zwischenzeit weder die Rechts- noch die Sachlage geändert hat (vgl. zum Ganzen BGE 146 I 105 E. 5.1.1; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 489).

- 6.4. In Bezug auf die in «myStudies» – vom Beschwerdeführer als «offizielles ETH-Programm» bezeichnet (vgl. vorstehend E. 5) – eingetragenen Übungsdaten vom 10. und 17. Dezember 2024 macht die Beschwerdegegnerin geltend, es habe eine lange Tradition und sei den Studierenden bekannt, dass in den letzten zwei Semesterwochen aufgrund der Schlusskritiken kein Unterricht stattfinde. Für die Vorlesung sei darauf auch im Vorlesungsverzeichnis hingewiesen worden. Für die Übungen fehle ein expliziter Hinweis im Vorlesungsverzeichnis. Auf der Webseite der Lehrveranstaltung sowie im Unterricht sei jedoch darauf hingewiesen worden, dass am 3. Dezember 2024 die letzte Übung angeboten würde (Urk. 6, Rz. 6). Demnach ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer sich auf den Vertrauensschutz (vgl. vorstehend E. 6.1 und 6.3) berufen kann.
- 6.4.1. Die im Studienportal «myStudies» am 10. und 17. Dezember 2024 aufgeführten Übungen «Konstruktion BUK III» waren für alle Studierenden ersichtlich, die für die Lerneinheit «Entwurf – Architectural Design III: How do we live? (J. De Vylder)» eingeschrieben waren. «MyStudies» ist die zentrale Applikation für alle Studierenden, um online das Studium administrativ zu bewältigen. Über «myStudies» erfolgt unter anderem die Semestereinschreibung oder die Einschreibung für ein Urlaubssemester und die Belegung der Lerneinheiten, woraus der persönliche Stundenplan erstellt wird. Der Übertritt vom Bachelorstudium ins Masterstudium wird ebenfalls über «myStudies» gelenkt. Die Applikation dient zur An- und Abmeldung von Prüfungen sowie zur Anzeige des Prüfungsplans und ermöglicht den Zugang zu Lernmaterialien. Je nach Studiengang können auch die Vertiefungen gewählt werden. Schliesslich beinhaltet die Applikation einen Leistungsüberblick und es können Leistungskontrollen zugeordnet und verschoben werden. Bei genügend Kreditpunkten ist über sie der Diplomantrag zu stellen (<https://ethz.ch/studierende/de/studium/lehrbetrieb/webplattformen/mystudies.html>

[besucht im Juli 2025]). Aus den Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungs-kontrollenverordnung ETH Zürich vom 30. Januar 2013 geht hervor, dass «myStudies» insbesondere im Zusammenhang mit Prüfungen (S. 3 und 14) sowie für weitere administrative Aufgaben (S. 7 und 15) relevant ist. Insgesamt kommt der Applikation im Studienalltag ein bedeutendes Gewicht zu. Auf den darin enthaltenen Stundenplan sollen Studierende grundsätzlich vertrauen können. Damit sind auch die Übungsdaten vom 10. und 17. Dezember 2024 geeignet, eine Vertrauensgrundlage darzustellen, die bei betroffenen Privaten bestimmte Erwartungen auslösen kann.

- 6.4.2. Zunächst ist festzuhalten, dass die Fehlerhaftigkeit der Einträge für den Beschwerdeführer ohne weiteres erkennbar gewesen wäre. So sind auf der Webseite der Lehrveranstaltung die korrekten Daten ausgewiesen (Urk. 6.2). Im Vorlesungsverzeichnis findet sich bei der Vorlesung «Konstruktion III» der Hinweis, dass in den beiden letzten Semesterwochen wegen der Schlussabgaben keine Lehrveranstaltungen stattfinden. Selbst wenn bei der Übung «Konstruktion BUK III» kein expliziter Hinweis enthalten ist, hätte der Beschwerdeführer aufgrund des Hinweises auf die Schlussabgaben bei der Vorlesung erkennen müssen, dass dies gleichermassen für die Übungen gilt. Schliesslich hätte der Beschwerdeführer die Daten in «myStudies» auch hinterfragen müssen, weil das Bestehen von sechs Übungen Voraussetzung für die Teilnahme an den Schlusskri-tiken ist und als Termin der letzten Übung ein Tag nach Abgabe der Entwurfsarbeit vom 16. Dezember 2024 (Urk. 3, S. 3) eingetragen war. Die Unrichtigkeit der Auskunft wäre demnach ohne weiteres erkennbar gewesen. Aus dem Umstand, dass offenbar sechs weitere Studierende am 30. November 2024 von Professor B.____ über die noch fehlenden zwei Übungen informiert worden sind (Urk. 6.3, Urk. 8, S. 3), kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, hat doch offenbar die grosse Mehrheit der Studierenden ohne weiteres erkannt, dass der 3. Dezember 2024 der letzte mögliche Termin war, um eine Übung abzugeben.
- 6.4.3. Zudem wurde die Fehlerhaftigkeit der Einträge durch die Beschwerdegegnerin bemerkt. Deshalb informierte Professor B.____ die betroffenen Studierenden am 30. November 2024, dass am 3. Dezember 2024 die letzte Möglichkeit für die Übungsabgabe bestand. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass er diese Mitteilung, die an einem

Samstagabend eingetroffen sei, zu spät erhalten habe (Urk. 8, S. 2). Er legt hingegen nicht dar, welche Vorkehrungen er getroffen hätte, wenn er schon vorher über die letzte Übungsmöglichkeit vom 3. Dezember 2024 in Kenntnis gesetzt worden wäre. Wie der Beschwerdeführer selber angibt, hatte er ohnehin nicht vorgehabt, die Übungen am 3. Dezember 2024 zu besuchen (Urk. 3, S. 1, Urk. 8, S. 2). Offenbar wollte er die letzten beiden Übungen am 10. und 17. Dezember 2024 ablegen. Mit dieser knappen Planung hat er das Risiko in Kauf genommen, bei Nichtbestehen einer der letzten beiden Übungen nicht an der Schlusskritik teilnehmen zu können. Dies, obwohl die Beschwerdegegnerin den Besuch sämtlicher elf Übungen empfohlen hatte (Urk. 6, Rz. 5). Professor B.____ ist den Studierenden zudem entgegengekommen, indem er ihnen die Möglichkeit gewährte, am 3. Dezember 2024 ausnahmsweise zwei Übungen statt nur einer abzulegen. Der Beschwerdeführer erläutert nicht näher, weshalb er diese Gelegenheit nicht genutzt hat. Ein entschuldbarer Grund für seine Abwesenheit ist damit nicht ersichtlich. Darüber hinaus darf von Studierenden, die sich für einen Kurs angemeldet haben, erwartet werden, dass sie sich die Zeiten der Lehrveranstaltungen grundsätzlich für den Besuch ebendieser freihalten und in der Konsequenz die Verantwortung für das Nichtbesuchen geplanter Lehrveranstaltungen tragen. Mit seiner Abwesenheit nahm der Beschwerdeführer folglich in Kauf, dass er seine letzte Möglichkeit, die Übungen zu bestehen, unversucht hat verstreichen lassen.

- 6.5. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er habe immer behauptet, die Informationen von Professor B.____, dass am 3. Dezember 2024 die letzte Möglichkeit für die Abgabe der Übungen gewesen sei sowie dass er die fehlenden Übungen nicht mehr absolvieren könne und daher nicht bestanden habe, seien falsch. Erst nach einer Woche habe ihm dieser endlich bestätigt, dass er die fehlenden Übungen am 10. und 17. Dezember 2024 abgeben dürfe (Urk. 1, S.1). Dadurch habe er eine ganze Woche verloren, um an seinem Entwurf zu arbeiten. Damit beruft er sich sinngemäss auf den Schutz seines Vertrauens in eine falsche behördliche Auskunft (vgl. vorstehend E. 6.3).
- 6.5.1. Das angebliche Vertrauen des Beschwerdeführers ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht schutzwürdig: Aus dem bisher Ausgeführten (vgl. vorstehend E. 6.4.1–6.4.3) folgt, dass nicht die Mitteilung von Professor B.____ vom 30. November 2024

betreffend die letzte Übung vom 3. Dezember 2024 falsch war, sondern die Daten in «myStudies». Folglich hat Professor B.____ dem Beschwerdeführer zunächst zu Recht mitgeteilt, dass er den Kurs nicht bestanden habe. Selbst wenn jedoch von einer falschen Auskunft ausgegangen würde und zudem die ersten beiden Voraussetzungen des Vertrauensschutzes bei behördlichen Auskünften – die ausschliesslich den Beschwerdeführer betreffende und vorbehaltlos erteilte Mitteilung durch den dafür zuständigen Professor B.____ – als erfüllt zu betrachten wären, erklärt der Beschwerdeführer selber, dass er stets von einer falschen Information ausgegangen sei (vgl. vorstehend E. 6.5). Offenbar hat er demnach gerade nicht darauf vertraut, dass der 3. Dezember 2024 die letzte Gelegenheit zum Absolvieren der Prüfung sei. Damit fehlt es an einem zu schützenden Vertrauen. Seine Behauptung, wonach er nicht mehr an seinem Projekt gearbeitet habe und dadurch eine nachteilige Disposition – im Sinne eines Unterlassens – getroffen habe, erscheint vor diesem Hintergrund unglaublich.

- 6.5.2. In Bezug auf die angeblich verpasste ganze Woche (Urk. 1, S. 1, Urk. 8, S. 4) ist sodann nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer auf den 10. Dezember 2024 abstellt, den Tag, an dem er seine letzten beiden Übungen abgegeben hat. Dies, obwohl ihm bereits am 7. Dezember 2024 mitgeteilt worden war, dass er doch noch zwei weitere Daten für die Abgabe der Übungen nutzen dürfe (Urk. 6.6). Durch die ausnahmsweise gewährte Möglichkeit, zwei Übungen an einem Termin abzugeben, hat er die erforderlichen Übungen gar eine Woche früher abgegeben, als er ursprünglich geplant hatte (vgl. vorstehend E. 6.4.3).
- 6.5.3. Dem Beschwerdeführer gelingt es ebenfalls nicht, glaubhaft darzutun, dass er während einer Woche nicht an seinem Entwurf gearbeitet hat (vgl. vorstehend E. 6.5.1). Demgegenüber legt die Beschwerdegegnerin einen E-Mail-Austausch vom 5. Dezember 2024 ins Recht, aus dem hervorgeht, dass der Beschwerdeführer mit den Assistierenden der Lerneinheit im Austausch war und für den 10. Dezember 2024 einen Termin zur Besprechung seiner Entwurfsarbeit vereinbart hatte (Urk. 6.5). Aus ebendiesem E-Mail-Austausch geht hervor, dass die Assistierenden den Beschwerdeführer auf die ungenügende Qualität seiner Entwurfsarbeit aufmerksam gemacht hatten. Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, auch andere Studierende hätten ein solches Schreiben erhalten

und dann dennoch eine genügende Note erzielt (Urk. 8, S. 2). Der Beschwerdeführer gibt selber an, dass es nur einem Teil dieser Studierenden gelungen sei, sich in den letzten zwei Wochen zu steigern. Er kann folglich aus seinem diesbezüglichen Vorbringen nichts zu seinen Gunsten ableiten. Sodann bestreitet er die ungenügende Qualität seines Projekts weder zum Zeitpunkt der Mitteilung durch die Assistierenden vom 5. Dezember 2024 noch zum Zeitpunkt der Notenbekanntgabe. Dass der Beschwerdeführer darüber hinaus einen Termin mit den Assistierenden zur Besprechung vereinbart hat, kann damit nur bedeuten, dass er sich auf diesen Austausch auch vorbereitet hat, indem er an seinem zu diesem Zeitpunkt ungenügenden Entwurf weitergearbeitet hat. Damit vermag der Beschwerdeführer auch nicht hinreichend darzutun, dass die Mitteilungen von Professor B.____ auf die Bewertung seines Projekts einen kausalitätsrelevanten Einfluss gehabt haben.

- 6.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für den Vertrauensschutz insgesamt nicht erfüllt sind.
7. Ganz allgemein gilt bei Verfahrensmängeln sodann, dass diese nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) sobald wie möglich, spätestens jedoch noch vor der Kenntnisnahme der Benotung, zu rügen sind. Andernfalls ist der Anspruch verwirkt. Der Prüfling soll sich nicht durch Zuwarten unerlaubterweise eine zweite Chance verschaffen – zumal dies die Chancengleichheit der anderen Prüflinge verletzen würde (Urteil des Bundesgerichts 2C_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 7.1 und 7.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2021.347U vom 7. Juli 2022 E. 4.2; FISCHER/JEREMIAS/DIETERICH, a.a.O., Rz. 218 f.). Von diesem Grundsatz kann nur dann abgewichen werden, wenn der Prüfling aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage gewesen ist, den Verfahrensmangel rechtzeitig zu rügen, weil ihm zum Beispiel zu gegebener Zeit aufgrund einer Behinderung die Einsichtsfähigkeit fehlte (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-258/2016 vom 8. November 2016 E. 9.3).

Der Beschwerdeführer rügt im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens erstmals im Sinne eines eigenständigen Verfahrensfehlers, dass ihn der Verlust einer Woche daran gehindert habe, die Entwurfsarbeit abzuschliessen und dass die

Nichtberücksichtigung des Zeitverlustes in der Bewertung diskriminierend sei. Diese ohnehin unbegründete Rüge (vgl. vorstehend E. 6.5.1–6.5.3) erfolgt mithin zu spät.

8. Die Beschwerde ist damit gesamthaft unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihm am 17. März 2025 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 4) zu verrechnen.
9. Dem Beschwerdeführer, als unterliegender Partei, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 17. März 2025 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Giulia Santangelo

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: